

Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1374

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.07.2025

Gebühren- und Entgeltordnung
der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen
vom 07.07.2025

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Gebühren- und Entgeltordnung der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Gebühren- und Entgeltordnung der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Gebühren- und Entgeltordnung der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 | Grundsatz
- § 2 | Leihfristüberschreitung
- § 3 | Nichtrückgabe, Verlust und Beschädigung
- § 4 | Fernleihe
- § 5 | Ersatz des Bibliotheksausweises
- § 6 | Gebührenschulden
- § 7 | Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 8 | Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13.08.2015 (GV. NRW. S. 569) hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Gebühren- und Entgeltordnung der Bibliothek erlassen:

§ 1 | Grundsatz

- (1) Die Nutzung der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen (nachfolgend: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Gebühren, Entgelte und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten gemäß dieser Gebühren- und Entgeltordnung sowie im Einklang mit den geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Für besondere Dienstleistungen können Kosten erhoben werden. Die Kostenhöhe wird von der Bibliotheksleitung festgelegt und in einer gesonderten Aufstellung bekannt gegeben.

§ 2 | Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt je Medium:
- bei einer Leihfristüberschreitung um bis zu 8 Öffnungstage: 2,00 €,
 - bei einer Leihfristüberschreitung um bis zu 16 Öffnungstage: 5,00 €,
 - bei einer Leihfristüberschreitung um bis zu 24 Öffnungstage: 10,00 €,
 - bei einer Leihfristüberschreitung um bis zu 32 Öffnungstage: 20,00 €.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Säumnisgebühr je Öffnungstag 2,00 €.
- (3) Säumnisgebühren werden für alle Entleihungen erhoben, ohne dass es einer vorherigen Erinnerung oder Mahnung durch die Bibliothek bedarf.
- (4) Die Überschreitung der Leihfrist eines entliehenen Mediums um mehr als 32 Öffnungstage oder die Überschreitung der Leihfrist eines im Rahmen der Kurzentleihe entliehenen Mediums um mehr als zehn Öffnungstage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.
- (5) Kann ein Medium nicht zurückgegeben werden, weil es verloren gegangen oder für die Bibliotheksnutzung unbrauchbar geworden ist, und erklärt die/der Entleihende dies vor Ablauf der Leihfrist gegenüber der Bibliothek, so fällt keine Säumnisgebühr an. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Gegenstände, die von der Bibliothek befristet im Rahmen der Entleihe zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 | Nichtrückgabe, Verlust und Beschädigung

- (1) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien ist die tatsächliche Höhe des Schadensersatzes zu leisten. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Vorgang erhoben.
- (2) Wird das Medium zurückgegeben und ist dieses für die Bibliotheksnutzung noch verwendbar, behält sich die Bibliothek das Recht vor, auf die Schritte gemäß § 3 Absatz 1 zu verzichten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Gegenstände, die von der Bibliothek befristet im Rahmen der Entleihe zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 | Fernleihe

- (1) Für die Bestellung von Medien im Zuge der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland und ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich hierbei um eine Gebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt oder Medien von Nutzenden nach der Bereitstellung abgeholt werden.
- (2) Darüber hinausgehende Kosten im deutschen oder internationalen Leihverkehr (z. B. für Kopien oder eine Versandversicherung), die der Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der/dem Bestellenden zu tragen.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann Nutzergruppen von der Auslagenpauschale oder sonstigen anfallenden Kosten befreien.

§ 5 | Ersatz des Bibliotheksausweises

- (1) Für die Neuausstellung eines Bibliotheksausweises, deren Anlass Nutzende, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, zu verantworten haben (z. B. unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Karte), wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (2) Hochschulmitglieder und -angehörige wenden sich für eine Neuausstellung ihres Studierenden- oder Dienstausweises an die Hochschulverwaltung.

§ 6 | Gebührenschulden

- (1) Alle Hochschulmitglieder und -angehörige sind angehalten, vor Verlassen der Hochschule (z. B. durch Exmatrikulation oder Ende des Arbeitsvertrags) offene Gebühren ihres Bibliothekskontos zu begleichen.
- (2) Die Portokosten für Benachrichtigungen oder Mahnungen auf dem Postweg trägt die/der Nutzende. Dies gilt ebenso für Kosten, die der Bibliothek im Rahmen von Adressermittlungen in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Benachrichtigungen per E-Mail sind hingegen gebührenfrei.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 | Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

Entstandene Gebühren, Auslagen und Kosten können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder vollständig erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 8 | Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1374) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Südwestfalen vom 3. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 427) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 01.07.2025.

Iserlohn, 07.07.2025

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Dr. Dr. habil. A. Prange